



Ausschlagung einer Erbschaft

Allgemeines

Im deutschen Recht gilt der Grundsatz des **Von-selbst-Erwerbs** der Erbschaft. Das heißt, wenn der Erbe nichts tut, hat er die Erbschaft angenommen. Will er das nicht, muss er **aktiv tätig** werden und sie **wirksam ausschlagen**. Dabei hat er insbesondere zu beachten, dass die Ausschlagung in einer bestimmten **Form** und innerhalb einer bestimmten **Frist** erfolgen muss. Die nachfolgenden Angaben gehen dabei immer davon aus, dass **deutsches** Recht für die Beurteilung des Erbfallles maßgeblich ist, d. h. **Erbstatut**.

Form

Hält sich der Erbe (also der Ausschlagende) in der Schweiz auf, bestehen folgende Alternativen für die Form der Ausschlagungserklärung:

1. Öffentlich beglaubigte Form nach dem Wirkungsstatut, d.h. die Unterschrift des Ausschlagenden wird von der Botschaft in Bern oder von den Honorarkonsuln in Basel, Genf, Lugano oder Balzers (LI) beglaubigt
(Rechtsgrundlage: Art. 28 Nr. 1 EuErbVO i. V. m. § 1945 Abs. 1 2. Alt. BGB)
2. Öffentlich beglaubigte Form nach dem Wirkungsstatut, aber die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch einen schweizerischen Notar (nach dem Grundsatz der Substitution). Dies ist möglich, da die ausländische Beglaubigung diesen Zweck in gleichwertiger Weise verwirklicht wie das Verfahren vor einer deutschen Urkundsperson. Hierfür kommt es nicht auf die konkrete Person oder den Einzelfall an, sondern insbesondere auf die für den Notar maßgebliche gesetzliche Regelung. Das in der Schweiz geltende Recht des notariellen Beurkundungswesens liegt in kantonaler Gesetzgebungskompetenz. Hinsichtlich der notariellen Beglaubigung entsprechen Anforderungen und Verfahren in allen Kantonen denen des deutschen Notars. Die öffentliche Beglaubigung nach deutschem Recht kann also durch die notarielle Beglaubigung des schweizerischen Notars substituiert werden.
3. Einfache Schriftform nach dem Ortsstatut ohne zusätzliche Beglaubigung der Unterschrift (Rechtsgrundlage: Art. 28 Nr. 2 EuErbVO i. V. m. Art. 570 ZGB)

Da erfahrungsgemäß nicht alle Nachlassgerichte alle drei Formalalternativen gleichermaßen akzeptieren, der Großteil noch der Rechtsauffassung ist, dass nur die 1. Alternative wirksam ist, sollten Sie sich, wenn Sie die 2. oder 3. Alternative wählen wollen, vor Abgabe der Erklärung vom Rechtspfleger des zuständigen Nachlassgerichtes bestätigen lassen, dass er diese Form anerkennt.

Viele Anschreiben von Nachlassgerichten sind mittlerweile auf aktuellem Stand und enthalten den Passus: „**Bei Auslandsaufenthalt oder Auslandswohnsitz können Sie bei der deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat die Erbschaft ausschlagen. Für die Form der Erklärung genügt auch die Einhaltung der Formerfordernisse nach dem Recht des ausländischen Staates.**“ Der erste Satz meint dann die 1. Alternative, der zweite Satz die 3. Alternative.

Frist

Die Ausschlagungserklärung wird erst dann wirksam, wenn sie form- und fristgemäß beim zuständigen deutschen Nachlassgericht eingegangen ist (amtsempfangsbedürftige Willenserklärung). Für die Beurteilung der Frist sind ausschließlich die Regelungen des deutschen Erbstatuts maßgeblich. Dieses unterscheidet danach, ob sich der Ausschlagende bei Beginn der Frist in Deutschland oder im Ausland aufhält.

Fristbeginn ist der Zeitpunkt an dem zwei Voraussetzungen erfüllt sind: die Kenntnis erstens vom Anfall des Erbes und zweitens vom Grund der Berufung als Erben.

Letzteres heißt, dass er wissen muss, ob er aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder der testamentarischen Einsetzung Erbe geworden ist. Hält sich der Erbe zu diesem Zeitpunkt im Ausland auf, hat er sechs Monate Zeit für die Ausschlagung.

(Rechtsgrundlage: Art. 21 Abs. 1 EuErbVO i. V. m. § 1944 BGB)

Wirkung

Durch eine form- und fristgerechte Ausschlagung gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. An seine Stelle treten seine Erben.

(Rechtsgrundlage: Art. 21 Abs. 1 EuErbVO i. V. m. § 1953 BGB)

Erbausschlagung für minderjährige Kinder und Personen, die unter Betreuung stehen

Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, so müssen auch beide Eltern persönlich die Erbschaft für das Kind ausschlagen. Sollten nicht beide Eltern sorgeberechtigt sein, so empfiehlt es sich, Angaben und Nachweise zum Grund des alleinigen Sorgerechts beizufügen. Für betreute volljährige Personen schlägt der Betreuer die Erbschaft aus, sofern dies in seinem Aufgabenkreis vorgesehen ist.

In einigen Fällen ist für die Wirksamkeit einer Ausschlagungserklärung eines Minderjährigen oder eines Betreuten durch den gesetzlichen Vertreter zusätzlich eine familien- bzw. betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich, die ebenfalls innerhalb der Ausschlagungsfrist beim zuständigen Nachlassgericht eingehen muss.

Diese familiengerichtliche Genehmigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind erst durch die eigene Ausschlagung des gesetzlichen Vertreters Erbe geworden ist.

Verfahren

Die Unterschriftsbeglaubigung ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich (unter Telefonnr.: 031 359 42 81 oder E-Mail-Anschrift rk-s2@bern.diplo.de).

Sie erhalten dann ein Muster für Ihre Ausschlagungserklärung als Word-Datei, das Sie mit Ihren individuellen Daten ergänzen und zurückmailen. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass Ihre Erklärung noch einmal rechtlich und inhaltlich überprüft wird und beim Vorsprachetermin entweder unterschriftsreif vorliegt oder aber die ergänzungsbedürftigen Punkte noch einmal mit Ihnen besprochen werden.

Dies ist ein Angebot, aber keine zwingende Voraussetzung, denn die Formulierung der Erklärung liegt allein in Ihrer freien Entscheidung.

Zum Termin bringen Sie bitte mit:

- den angegebenen deutschen/ schweizerischen Reisepass/ Personalausweis
- die Gebühren bar und passend in CHF (Gegenwert von 20 EUR, abhängig vom aktuellen Wechselkurs, derzeit 24 CHF)

Das Original Ihrer Ausschlagungserklärung mit dem Vermerk der Unterschriftsbe-
glaubigung wird Ihnen dann ausgehändigt. Senden Sie es umgehend an die darauf
befindliche Anschrift des Nachlassgerichts (empfehlenswert per Einschreiben). Die
Erklärung wird – wie gesagt – erst mit Eingang dort wirksam. Achten Sie auch da-
rauf, das Original und nicht die Kopie abzusenden. Die Kopie entfaltet keine
Rechtswirkung.

Sollte die Ausschlagung nicht erfolgreich sein, besteht noch die Möglichkeit der An-
fechtung. Wenn Sie dieses Rechtsmittel einlegen wollen, sollten Sie sich rechtlich
beraten lassen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwi- schenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
